



## **Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e. V." und hat seinen Sitz in Rottweil. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur.

Der Verein richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf den Unterricht der französischen Sprache an deutschen Bildungseinrichtungen.

Er versucht, bei der Entwicklung des Französischunterrichts und -studiums sowie bei der Lehrerfortbildung mitzuwirken.

Die Vereinigung fördert den Lehrer- und Hochschullehreraustausch zwischen Deutschland und Frankreich und strebt darüber hinaus Kontakte zwischen Französischlehrerinnen und -lehrern auf internationaler Ebene an.

Zu diesen genannten Zwecken ist die Vereinigung Mitglied der "Fédération Internationale des Professeurs de Français" (F.I.P.F.) in Sèvres und arbeitet mit Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Sie sorgt dafür, dass den Zielsetzungen des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrags in Bezug auf den Französischunterricht in Deutschland entsprochen wird.

Der Verein gibt die Zeitschrift "französisch heute" heraus, die der laufenden Information entsprechend den Zwecken der Vereinigung dient. Die Zeitschrift ist für Mitglieder bestimmt und kostenlos.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an der Pflege und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur durch Unterrichtstätigkeit mitwirkt, mitgewirkt hat oder sich auf eine solche vorbereitet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Fördernde Mitglieder sind Personen und Institutionen, die die Vereinigung in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die Vereinigung zuerkannt hat.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, bei Verletzung der Beitragspflicht, durch Ausschluss durch den Erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung, den Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erweiterten Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.
- b) Ein Mitglied, das den Interessen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt, kann nach vorhergehender Anhörung vom Erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächstfolgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder endgültig.

### **§ 5 Die Organe der Vereinigung**

Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der amtierenden Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der ehemaligen Vorsitzenden
  - d) dem/ der Kassensführer /-in.
- (2) Der / Die amtierende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26, II, BGB. Er /Sie ist weisungsbefugt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der / Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er / Sie ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Herausgabe der Zeitschrift fh verantwortlich.

- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Gewählt werden jeweils der / die amtierende und der / die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der / Die Vorsitzende bedarf bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,- der Zustimmung eines Mitglieds des Erweiterten Vorstandes.

## **§ 7 Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorstand, vier weiteren Vorstandsmitgliedern und vier Delegierten von Regionalverbänden. Der Erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten (§4, Abs. (1)-(3)) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Ständige Mitarbeiter**

Zur Unterstützung der Arbeit des Erweiterten Vorstandes ernennt dieser einen Kreis von ständigen Mitarbeitern für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Dieser Kreis setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitarbeitern mit besonderen Aufgaben.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt dabei über alle Anträge, für die laut Satzung weder der Vorstand noch der Erweiterte Vorstand zuständig sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt. Den Mitgliedern wird die Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert oder vom Erweiterten Vorstand verlangt wird. Zweck und Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zu nennen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet, wo nicht anders vermerkt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung zählen insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Erweiterten Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für eine bestimmte Dauer, die Entgegennahme des Jahres- und

Kassenberichts, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung, Vorschläge zum Arbeitsprogramm, die Ratifizierung von Regionalstatuten, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (§14).

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Stimmungsverhältnisses schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zugehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"), und zwar insbesondere durch die Förderung des kulturellen Austausches im Sinne § 2 der vorliegenden Satzung. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 13 Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9, 5j). Sie entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Über das nach der Liquidierung verbleibende Vereinsvermögen bestimmt § 12, Abs. (4).

Die Satzung wurde am 27.6.1970 errichtet. Änderungen wurden am 18.12.1973, 4.8.1980, 1.2.1996, 29.11.2004 und zuletzt am 13.12.2013 eingetragen.

# **Wahlordnung**

## **§1 Wahlausschuss**

Ein aus drei wahlberechtigten Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Kandidiert eines seiner Mitglieder für die Wahl, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der Erweiterte Vorstand wählt die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt die dreiköpfige Schiedskommission. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter eröffnet die Wahlhandlung und leitet sie. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind diskussions-, antrags- und stimmberechtigt.

## **§ 2 Durchführen der Wahlen**

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten erklären vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Auf Wunsch erfolgt Aussprache über die Kandidaten.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer mit einer Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten nicht anwesender Mitglieder oder Organisationen auf anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

Wählbar ist jedes Mitglied der Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer, das der Vereinigung seit mindestens 6 Monaten angehört.

Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Briefwahl ist bei Direktwahlen nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand auf drei Jahre in gesonderten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so gilt im zweiten Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt.

Die beiden Kassenprüfer (Tätigkeit ohne Anspruch auf Vergütung) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Nach jedem Wahlgang werden die Stimmen sofort ausgezählt und das Ergebnis vom Wahlleiter bekanntgegeben. Der Gewählte erklärt die Annahme der Wahl. Erst dann beginnt der nächste Wahlgang.

Nach Abschluss aller Wahlgänge gibt der Wahlleiter das Gesamtergebnis bekannt und schließt die Wahlhandlung. Vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 3 Wiederwahl und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des Erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so bestellt der Erweiterte Vorstand einen Vertreter.

### **§ 4 Wahlprotokoll**

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 5 Schiedskommission**

Gegen eine vollzogene Wahl kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der zuständigen Schiedskommission erhoben werden. Alle die angefochtene Wahl betreffenden Unterlagen sind der zuständigen Schiedskommission zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Schiedskommission kann entscheiden auf: a) Abweisung des Einspruchs oder b) Ungültigkeit der Wahl. Bei einer Entscheidung nach b) setzt die zuständige Schiedskommission gleichzeitig einen Termin für die Wiederholung der Wahl fest. Bis dahin führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.